

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bell für das Jahr 2026 vom 20.02.2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung den Einwohnern der Ortsgemeinde Bell verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 28.11.2025 und endete am 11.12.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.817.440	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>3.979.070</u>	<u>EUR</u>
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	-161.630	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	213.190	EUR
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	817.280	EUR
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>1.416.340</u>	<u>EUR</u>
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-599.060	EUR
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	385.870	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	EUR
verzinsten Kredite auf	<u>451.800</u>	<u>EUR</u>
zusammen auf	451.800	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

1.311.500 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A auf	520	v. H.
-	Grundsteuer B auf	520	v. H.
-	Gewerbsteuer auf	410	v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bell, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

-	für den ersten Hund	48,00	EUR
-	für den zweiten Hund	84,00	EUR
-	für jeden weiteren Hund	120,00	EUR

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bell, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

-	für den ersten Hund	360,00	EUR
-	für den zweiten Hund	480,00	EUR
-	für jeden weiteren Hund	600,00	EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 = 5.135.750,84 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025 = 5.138.170,84 EUR und zum 31.12.2026 = 4.976.540,84 EUR.

Bell, den 20.02.2026

gez.

Stefan Zepp

Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Bell sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Bell, den 20.02.2026

gez.

Stefan Zepp

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2026 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Kredite:

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir die aufsichtsbehördliche Genehmigung für einen Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Bell in Höhe von

451.800 EUR

Gemäß § 103 GemO sowie VV Nr. 2.1 zu § 103 sind Kredite im Rahmen der Einnahme-beschaffung als Finanzierungsmittel von Investitionen lediglich nachrangig heranzuziehen (Subsidiaritätsgrundsatz). Andere Deckungsmöglichkeiten sind im Rahmen einer eigen-verantwortlichen Prüfung vorrangig auszuschöpfen.

Hinweis: Wir behalten uns zukünftig vor, vorhandene liquide Mittel vom Gesamtbetrag der beantragten Investitionskredite in Abzug zu bringen

1.311.500 EUR.

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bell, den 20.02.2026

gez.

Stefan Zepp

Ortsbürgermeister